



Berlin, 10. Mai 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-104/2022

Bezug:

1. E-Mail vom 17. März 2022
2. Schreiben vom 22. März 2022
3. Retoure vom 7. April 2022
4. E-Mail vom 8. April 2022
5. E-Mail vom 7. Mai 2022

Anlage: 1

Referat ZR 4  
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter

mein an die mit Ihrem Antrag übermittelte ursprüngliche postalische Anschrift gerichtetes Schreiben wurde vom Postdienstleister als nicht zustellbar retourniert, worauf Sie um Übermittlung Ihrer Anschrift bis zum 18. April 2022 gebeten wurden. Mit E-Mail vom 7. Mai 2022 teilen Sie Ihre vollständige postalische Anschrift mit, sodass ich Ihnen nun als

**Anlage**

eine Abschrift meines Schreibens vom 22. März 2022 sende und bitte, sofern Sie ob der dort dargestellten Rechts- und Gebührenfolge an Ihrem Antrag festzuhalten wünschen, um entsprechende Nachricht bis zum nun 22. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

# Anlage



Deutscher Bundestag

Berlin, 22. März 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-104/2022  
Bezug:  
E-Mail vom 17. März 2022

Referat ZR 4  
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 17. März 2022 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG folgende Bitte übermittelt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

den Vertrag und die Folgeverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Karlsruher Institut für Technologie über den Betrieb eines Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB)“

Nach Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass davon auszugehen ist, dass die von Ihnen erbetenen Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG berühren. Ist ein Antrag auf den Zugang zu Daten Dritter gerichtet, ist dieser gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen. Nach Eingang Ihrer Begründung wäre ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wäre mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig und mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen ist.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die



Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten möchten, bitte ich Sie, mir dies gemeinsam mit der genannten Begründung Ihres Antrags bis zum 6. April 2022 mitzuteilen. Sollte mir bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das Verfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

